

2. Satzung zur Änderung der Abwasseranschlusssatzung

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 i.V.m. 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), nach Beschlussfassung der Versammlung vom 7. Dezember 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über den Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen und ihre Benutzung vom 21. Juni 2012 - Abwasseranschlusssatzung -, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 17. Dezember 2014, bekannt gemacht am 18. Dezember 2014 auf der Internetseite des ZWAR www.zwar.de/Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 5. wird nach Buchstabe f) folgender neuer Buchstabe g) angefügt:

„g) Thermische Klärschlammverwertungsanlage.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Abwasseranschlusssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 7. Dezember 2016

gez. Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i.V.m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung – KV M-V – nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 19. Dezember 2016